



SATZUNG

des »Fördervereins Blaukreuz-Arbeit Berlin-Brandenburg e.V.«

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Förderverein Blaukreuz-Arbeit Berlin-Brandenburg e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein »Blaues Kreuz in Deutschland e.V.« Landesverband Berlin-Brandenburg zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verhältnis zum BKD

Zur Wahrung der Einheitlichkeit mit dem BKD sind dem Geschäftsführenden Vorstand in Wuppertal-Barmen

- a) von allen Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den Niederschriften über Mitgliederversammlungen Kopien zu übersenden,
- b) Kenntnis von allen wichtigen, die Vereinsarbeit betreffenden Beschlüssen zu geben, und zwar durch Übersenden von Kopien der Niederschriften der Vorstandssitzungen,
- c) Satzungsänderungen sind durch die Bundesversammlung des BKD zu genehmigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, d. h. jede natürliche oder juristische Person (Firmen, Organisationen u. ä. m.), die den oben genannten Vereinszweck unterstützen will.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Recht nur persönlich wahrgenommen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden: sie kann zu jedem beliebigen Termin erfolgen.

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ist dann auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis.

Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Beitragsleistungen sowie Vergütungen des geleisteten Arbeitseinsatzes sind ausgeschlossen. So weit sich das Vereinsmitglied mit Geldleistungen seinerseits in Verzug befindet, so bleiben die Ansprüche des Vereins bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr anteilig und dann jeweils im Monat Januar des neuen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Spenden ist jedem Mitglied freigestellt und nur dem Vorstand bekannt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- einem Vertreter des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V., der durch das BKD entsandt wird

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Sie sollten BKD-Mitglieder sein. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Diese drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit: bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter einberufen und erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der eingegangenen Mittel.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal eines jeden Jahres und immer dann, wenn es der Vereinszweck erfordert. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe für erforderlich gehalten werden. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden rechnerisch nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich ein Protokoll zu erfolgen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer nach jeder Versammlung zu unterzeichnen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Entlastung der Kassenprüfer
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder kann nur auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt werden. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Dies gilt ebenfalls für die Änderung der Satzung sowie für die Auflösung des Vereins. Sollte der Verein aufgelöst werden, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder durch zu Liquidatoren bestellte andere Personen. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

§11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind aus der Mitgliedschaft zu wählen, wobei bei der Wahl darauf zu achten ist, dass die Kassenprüfer in wirtschaftlichen Dingen erfahren sind, sodass sie die ihnen übertragene Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, mit der gebotenen Sorgfalt gerecht werden können. Der Kassenbestand ist Mindestens einmal jährlich nach der Beendigung des vorhergegangenen Geschäftsjahres festzustellen; die Kassenprüfer haben einen mündlichen Bericht über das Ergebnis ihrer buchhalterischen Überprüfung sowie über die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben im Rahmen der Kassenprüfung gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben, und, sollten keine entgegenstehenden Gründe vorhanden sein, den Haushalt des Vereins zu entlasten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Blaue Kreuz in Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Berlin

Erfüllungsort ist Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2000 beschlossen.